



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katrin
Ebner-Steiner**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungen auf Außenübertragung des Muezzinrufes wurden in welchen Gemeinden in Bayern erteilt und welche weiteren Sondergenehmigungen wurden im Zusammenhang von Ramadan muslimischen Religionsgemeinschaften darüber hinaus gewährt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Zeit ab Geltung der Ausgangsbeschränkungen aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Bekanntmachung vom 20.03.2020 wird aufgrund der Mitteilungen der nachgeordneten Behörden die Anfrage in Bezug auf das Immissionsschutzrecht wie folgt beantwortet:

Für die immissionsschutzrechtliche Bewertung ist vorrangig das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) maßgeblich. Das BImSchG kennt keine „Sondergenehmigung“ für Außenübertragung des Muezzinrufs. Eine Moschee unterliegt dem Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG, ist jedoch nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es gelten die Betreiberpflichten des § 22 BImSchG. Die Anforderungen an Geräusche werden durch die TA Lärm (TA = Technische Anleitung) konkretisiert. Bei Tonübertragungen des Muezzinrufs hat der Betreiber durch technische, hilfsweise durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Falls die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden und dies der zuständigen Behörde bekannt wird, kann sie im Einzelfall Anordnungen nach § 24 BImSchG treffen. Die Prüfung, ob sie tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung des Einzelfalls einschließlich des öffentlichen Interesses. In die Erwägungen werden auch infektionsschutzrechtlich gebotene Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die auch die Religionsausübung erheblich tangieren, einzustellen sein.

Die Gemeinden haben auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) die Möglichkeit, die Benutzung von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten – über die Vorgaben des BImSchG hinaus – durch Rechtsverordnung weitergehend zu regeln. Die Verordnung kann auch

Ausnahmen vorsehen. Eine Abfrage über die Regierungen bei den Kreisverwaltungsbehörden hat ergeben, dass dort insgesamt neun Anwendungsfälle für solche gemeindlichen Ausnahmen zugunsten von Muezzinrufen in den Städten München, Fürstenfeldbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Erlangen und Kulmbach bekannt sind.